

BMF: Lohnsteuer-Freibeträge gelten zukünftig zwei Jahre lang

Der Lohnsteuerfreibetrag ist ein Freibetrag im deutschen Einkommensteuerrecht, welcher auf Antrag des Steuerpflichtigen bei dem zuständigen Wohnsitzfinanzamt im Zuge des Lohnsteuerermäßigungsverfahrens gebildet wird. Dem Arbeitgeber werden die entsprechende Steuerklasse des Arbeitnehmers sowie die weiteren Steuerabzugsmerkmale, insbesondere die Lohnsteuerfreibeträge, im Rahmen des elektronischen Lohnsteuerverfahrens (ELStAM) zum elektronischen Abruf zur Verfügung gestellt.

Die Rechtsgrundlage für den Lohnsteuerfreibetrag bildet § 39a des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Mitunter können für folgende Ausgaben Freibeträge eingetragen werden:

- Werbungskosten (soweit diese den Arbeitnehmer-Pauschbetrag übersteigen)
- Sonderausgaben (soweit sie den Sonderausgaben-Pauschbetrag übersteigen)
- Außergewöhnliche Belastungen
- Diverse negative Einkünfte (z.B. Verluste aus Vermietung und Verpachtung, Verluste aus selbständiger Tätigkeit)

Die Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene werden von Amts wegen berücksichtigt.

Durch die Eintragung des Freibetrags reduziert sich die Bemessungsgrundlage des zu versteuernden Einkommens des Arbeitnehmers. Der Arbeitgeber behält weniger Lohnsteuer vom steuerpflichtigen Bruttolohn ein, wodurch sich insgesamt das monatliche Nettoeinkommen des Steuerpflichtigen erhöht.

Folglich werden die Ausgaben, welche die Steuerlast des Arbeitnehmers mindern, sofort berücksichtigt und nicht erst im Rahmen der Einkommensteuererklärung bzw. des Einkommensteuerbescheids.

Bisher mussten die Lohnsteuerfreibeträge jedes Jahr neu durch den Steuerpflichtigen beantragt werden. Nunmehr kann der Lohnsteuerermäßigungsantrag erstmals für eine Dauer von zwei Kalenderjahren gestellt werden. Die Möglichkeit der Verlängerung des Freibetrags auf die Laufzeit von zwei Jahren war bereits seit dem Jahr 2013 gesetzlich geregelt. Diese Option wurde nun durch das Bundesfinanzministerium umgesetzt, indem der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der zweijährigen Laufzeit von Lohnsteuer-Freibeträgen festgelegt wurde.

Die Anträge können ab dem 01.10.2015 durch den Steuerpflichtigen beim Wohnsitzfinanzamt gestellt werden. Die zweijährigen Freibeträge gelten sodann ab dem 01.01.2016 für die Jahre 2016 und 2017.

Sollten sich die dem eingetragenen Freibetrag zugrunde liegenden steuerlichen Verhältnisse innerhalb dieser zwei Jahre zugunsten des Arbeitnehmers ändern, so *kann* er einen entsprechenden Antrag auf Änderung des Freibetrags stellen. Falls sich die Bedingungen jedoch zu seinen Ungunsten ändern sollten und ihm folglich nur ein geringerer Freibetrag zustünde, so ist er *verpflichtet*, dies dem Finanzamt unverzüglich anzuzeigen.

Fundstelle

[BMF-Schreiben vom 21.05.2015](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.